

Kindertagesgebühren:

Ermäßigungen / Kostenübernahmen / Anlaufstellen



Übernahme des Elternbeitrags durch den Ostalbkreis / Wirtschaftliche Jugendhilfe

In Schwäbisch Gmünd gibt es ein vielfältiges Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird von Ihnen ein Elternbeitrag ab Aufnahme Ihres Kindes verlangt.

Für bestimmte Personengruppen kann dieser Elternbeitrag -neu ab 01.08.2019 ohne Einkommensprüfung- vom Geschäftsbereich Jugend und Familie beim Landratsamt Ostalbkreis übernommen werden.

Anspruchsberechtigt sind Elternpaare und Alleinerziehende, die im Ostalbkreis wohnen, deren Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2,3)
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld

Bei Ganztageseinrichtungen sowie bei Kindern unter einem Jahr muss jedoch zusätzlich die Notwendigkeit des Besuchs der Einrichtung geprüft werden. Hierzu zählen grundsätzlich u.a. Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern.

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag muss der Bewilligungsbescheid einer der oben genannten Sozialleistungen vorgelegt werden.

Personengruppen, die keine der oben genannten Sozialleistungen beziehen, deren Einkommen aber sehr gering ist, können zusätzlich zu diesem Personenkreis einen Antrag stellen und ihre Einkommensnachweise beifügen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen und eine konkrete Antragstellung an:

Landratsamt Ostalbkreis Geschäftsbereich Jugend und Familie Wirtschaftliche Jugendhilfe Haußmannstraße 29 73525 Schwäbisch Gmünd ☎ 07171/32-4256 Internet: www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Infos_Zuschuss-Elternbeitrag.pdf

Das Bildungspaket im Ostalbkreis

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre haben einen Anspruch auf die Leistungen des Bildungspakets, wenn Ihre Eltern/Erziehungsberechtigten oder sie selbst eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2,3)
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld

Für alle Leistungen des Bildungspakets wie z.B. die Unterstützung bei warmer Mittagsverpflegung in der Kita ist in der Regel für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

Sie beantragen die Kostenübernahme, indem Sie die Anlage „Mittagsverpflegung“ von der Kindertagesstätte ausfüllen lassen.

Antragsformulare für das Bildungspaket erhalten Sie im Jobcenter oder beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Soziales, sowie unter: www.jobcenter.ostalbkreis.de

Ihre (Gmünder) Ansprechpartner für weitere Fragen und eine konkrete Antragstellung können Sie wie folgt erreichen:

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten:

Jobcenter Schwäbisch Gmünd, Bahnhofplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd
☎ 07171/1048-4430

Wenn Sie Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten:

Ansprechpartner sind die jeweiligen Sachbearbeiter/-innen des Geschäftsbereichs Soziales der Dienststelle in Schwäbisch Gmünd.

Wenn Sie oder Ihre Kinder Wohngeld/Kinderzuschlag im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd erhalten:

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, Marktplatz 37, 73525 Schwäbisch Gmünd
☎ 07171 603-5025

Wenn Sie Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG erhalten:

Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
Ansprechpartner sind die jeweiligen Sachbearbeiter/-innen des Geschäftsbereichs Integration und Versorgung der Dienststelle in Aalen

Antrag auf Gebührenreduzierung bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Familien bzw. Alleinerziehende mit Erstwohnsitz in Schwäbisch Gmünd können bei Vorliegen der Voraussetzungen im städtischen Amt für Bildung und Sport gegen entsprechende Nachweise einen Antrag auf Reduzierung der Elternbeiträge für Krippen- und Ganztagesbetreuungsplätze in den Gmünder Kindertagesstätten stellen. Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises nicht mehr fördert bzw. fördern kann. (Als Nachweis muss der Ablehnungsbescheid des Landkreises bei Antragstellung beigelegt werden.)

Beträgt das monatliche Brutto-Familieneinkommen weniger als 3.100 Euro (bzw. 37.200 Euro jährlich) wird die entsprechende monatliche Kindergartengebühr im Verhältnis zur Einkommenssituation bis maximal zur darunter liegenden Stufe der jeweiligen Betreuungsform im Kita-Gebührenmodell ermäßigt.

Weitere Informationen sind in der Gmünder Kindergartensatzung enthalten bzw. erhalten Sie direkt im für die Beantragung zuständigen Amt für Bildung und Sport, Abteilung Frühe Bildung:

Amt für Bildung und Sport, Abteilung Frühe Bildung, Waisenhausgasse 1-3, Zimmer 3.43, 73525 Schwäbisch Gmünd ☎ 07171/603-4046 bzw. E-Mail: kita@schwaebisch-gmuend.de

Entsprechende Antragsformulare zur Beantragung der Gebührenreduzierung erhalten Sie beim Amt für Bildung und Sport.

Anträge sind zentral im Amt für Bildung und Sport, Abteilung Frühe Bildung, für alle Kinder zu stellen, d.h. auch dann, wenn Ihr Kind in einer Gmünder Kindertagesstätte in kirchlicher oder freier/privater Trägerschaft betreut wird, ist der Antrag bei der Abteilung Frühe Bildung zu stellen.